

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/1f2b55e2-527e-3e8a-8a88-055824aebcf5>

Bibliografie

Titel	Handelsgesetzbuch
Redaktionelle Abkürzung	HGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	4100-1

§ 177a HGB - Angaben auf Geschäftsbriefen. Zahlungsunfähigkeit/ Überschuldung/Strafvorschriften

¹[§ 125](#) gilt auch für die Gesellschaft, bei der ein Kommanditist eine natürliche Person ist. ²Der in [§ 125 Absatz 1 Satz 2](#) für die Gesellschafter vorgeschriebenen Angaben bedarf es nur für die persönlich haftenden Gesellschafter der Gesellschaft.

